

Schutzauftrag

bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1. Einleitung	3
2. Kindeswohlgefährdung	3
2.1 Formen	3
2.2 Anhaltspunkte	4
2.3 Schutzfaktoren/ Hilfskonzept	5
2.4 Trägerinterne oder sozialraumnahe Angebote	6
2.5 Gesetzlicher Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII	6
2.6 Rolle und Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	7
2.7 Schaubild	9
2.8 Handlungsschritte zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung	10
3. Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst	11
3.1 Vorgehen bei Gefährdungsmeldungen	11
3.2 Erreichbarkeit der Regionalstellen der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst	12
4. Rechtliche Grundlagen	13
4.1 Grundsätze des Datenschutzes	13
4.2 Relevanz der §§ 8a und 72a VIII für verschiedene Personen	13
4.3 Verpflichtungserklärung	15
5. Perspektive im Kreis Gütersloh	16
5.1 Angebote des Fachdienstes Jugendpflege im Kreis Gütersloh	16
6. Literaturempfehlungen	17
7. Anlagen	18
7.1 Ablauf und Dokumentationsbogen	19
7.2 Protokoll Fallbesprechung	21
7.3 Übergabebogen/ Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	22
7.4 Prüfschema Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ ehrenamtlich tätige Personen	25
7.5 Empfehlungen Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten	26
7.6 Antragsformular Erweiterte Führungszeugnis	28
7.7 Dokumentation Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	29
7.8 Verpflichtungserklärung	30
7.9 Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII	31

Vorwort

Die Förderung junger Menschen ist ein gesetzlicher Auftrag des SGB VIII, der durch die Offene -und die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit im breiten Umfang geleistet wird. Potentiale und Kompetenzen des jungen Menschen sollen durch Mitbestimmung, Eigenverantwortung und Förderung der Selbstwirksamkeit weiterentwickelt und gestärkt werden.

Die Angebote richten sich dabei direkt an Kinder und Jugendliche und in der Regel nicht an die elterliche Erziehungsverantwortung wie in anderen Leistungen der Jugendhilfe.

Mit der Einführung des §8a im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Jahr 2005 wurde neben der allgemeinen Förderung von Entwicklung und der Hilfe zur Erziehung auch der Kinderschutz gesetzlich normiert und seit Januar 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) nochmals besonders gestärkt.

Ziel des Gesetzes ist es, einerseits dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der Familie ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen, Rechnung zu tragen, andererseits gerade aber auch die Wahrnehmung des Schutzauftrags derer zu stärken, die in Verbänden und Vereinen oder Jugendhäusern im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.



Die Herausforderung der Offenen- und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, im Spannungsfeld zwischen Orientierung an den Interessen von Kindern und Jugendlichen, der Akzeptanz von Freiräumen, dem Prinzip der Freiwilligkeit und der gleichzeitigen Verpflichtung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu agieren, benötigt eine stetige fachliche Reflexion, verbindliche Vereinbarungen und standardisierte Verfahrensabläufe sowie funktionierende Netzwerke und eine Qualifizierung der handelnden Akteure.

Junge Menschen müssen sich im Verein und Jugendhaus geschützt und unterstützt fühlen, sie brauchen Menschen, die hören was sie sagen und verstehen, was sie nicht sagen können.

Bereits seit 2009 gibt es unter der Federführung der Kreisjugendpflege einen Qualitätszirkel, der sich mit der Umsetzung des Kinderschutzes in der Offenen- und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt. In diesem Kontext ist auch diese Arbeitshilfe entstanden, die sich insbesondere an die hauptberuflich Tätigen richtet und nun bereits zum dritten Mal den gesetzlichen Bestimmungen angepasst und aktualisiert wurde. Die sachlichen Informationen und praxistauglichen Arbeitsabläufe sind natürlich auch online auf der Homepage des Kreises Gütersloh abrufbar.



Birgitt Rohde
Leiterin
Abteilung Jugend

1. Einleitung

Um den Schutzauftrag, der sich sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe aus § 8a SGB VIII ergibt, über eine Trägervereinbarung zwischen der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst und den einzelnen freien Trägern hinaus für das Feld der Kinder- und Jugendarbeit zu konkretisieren, hat der Fachdienst Jugendpflege im Jahr 2009 einen Qualitätszirkel einberufen. An diesem Qualitätszirkel waren neben VertreterInnen der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Synodal- und Dekanatsjugendreferenten sowie ein Mitglied der kreisweiten Projektgruppe zum Thema Kindeswohl beteiligt.

Aufgrund der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und den damit verbundenen Änderungen zum § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem § 72a SGB VIII, hat der Qualitätszirkel unter der Federführung des Fachdienstes Jugendpflege die Arbeitshilfe im Jahr 2013 überarbeitet.

Neben der Einarbeitung der aktuellen gesetzlichen Veränderungen wurden Verfahrensabläufe überprüft und weiterentwickelt, die Arbeitshilfe auf ihre Praxistauglichkeit erörtert und auf den fachlich aktuellen Stand gebracht mit dem Ziel, die tätigkeitsfeldbezogene Wahrnehmung des Schutzauftrages für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu konkretisieren.

Die Offene und die Verbandliche Jugendarbeit haben eine spezielle Ausgangslage mit folgenden Strukturcharakteristika:

- Freiwillige, teilweise wechselnde und unregelmäßige Teilnahme
- Offene Ziele, Inhalte, Arbeitsweisen,
- geringe institutionelle Macht,
- hoher Anteil an Ehrenamtlichkeit

Die hier vorliegende Arbeitshilfe informiert über Kindeswohlgefährdung und deren verschiedenen Formen, das Erkennen von Kindeswohlgefährdung, mögliche Schutzfaktoren und den gesetzlichen Schutzauftrag. Ein Schaubild zeigt das Vorgehen der Hauptberuflichen. Das Vorgehen der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst, die Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem § 72a SGB VIII, mögliche Perspektiven der Handlungssicherheit und die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der OKJA werden erläutert.

Der Anhang bietet Vorlagen für Protokolle und Notizen, mit denen die Fachkräfte ihr Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dokumentieren.

Diese Arbeitshilfe ist als eine Hilfe zu betrachten und ersetzt nicht die Trägervereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Träger der Offenen und Verbandlichen Jugendarbeit.

2. Hintergrundinformationen

2.1 Kindeswohlgefährdung und deren Formen

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. Im § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedeutet Kindeswohlgefährdung:

„Eine akute oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass bei einer anhaltenden Gefährdung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Wohls des Kindes oder des Jugendlichen mit relativer Wahrscheinlichkeit auftritt.“

Kindeswohlgefährdungen werden in folgende Formen unterteilt:

Körperliche Misshandlung

Psychische Misshandlung

Vernachlässigung

Sexualisierte Gewalt

Autonomiekonflikt

Gefährdende Handlungen	Erscheinungsformen	Gefährdende Handlungen
Körperlich		psychisch
Z.B. zu wenig Nahrung, mangelnde Gesundheitsfürsorge, Aufsichtspflichtverletzung	Vernachlässigung Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns in aktiver oder passiver Form	Z.B. Mangel an Wärme und Konversation, an anregenden Erfahrungen und Spiel sowie an erzieherischer Einwirkung
Z.B. Kneifen, Treten, Beißen, Stossen, Schlagen, Schütteln, Stichverletzungen, Würgen, Verbrennen, Unterkühlen	Gewalt Handlungen durch die auf Kinder beeinflussend, verändernd oder schädigend eingewirkt wird	Z.B. Abwertung, Isolierung, Überforderung, Überbehütung, Einschränkung kindlicher oder jugendlicher Erfahrungswerte
Z.B. Aufforderungen den Täter anzufassen, Küssen oder Berühren der Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr	Sexualisierte Gewalt Sexualisierte Handlungen an und mit einem Kind zur Bedürfnisbefriedigung des Täters	Z.B. anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes, unangemessene Gespräche über Sexualität, Zugänglichmachen von Pornographie
Z.B. durch körperliche Gewalteinwirkungen das Autonomiebestreben einengen oder verhindern	Autonomiekonflikt	Z.B. durch psychische Gewalteinwirkungen das Autonomiebestreben einengen oder verhindern

2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Oft ist eine (drohende) Kindeswohlgefährdung nicht unmittelbar ersichtlich. Woran können Sie im konkreten Einzelfall erkennen, dass ein Kind/ Jugendlicher einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt ist und ein Handlungsbedarf besteht? Es gibt verschiedene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten und bei denen genauer hinzusehen ist.

Die folgende Auflistung dient als Hilfsmittel für die Strukturierung der eigenen Wahrnehmung und beinhaltet mögliche Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Umgekehrt ist zu beachten, dass beim Vorliegen von möglichen Anzeichen nicht sofort und unbedingt eine Kindeswohlgefährdung vorliegen muss.

Sie ist gegliedert in unterschiedliche Bereiche, auf die sich eine mögliche Gefährdung beziehen kann. Diese Bereiche sind als Gedankenstütze in der Beobachtungsdokumentation (Anlage 1) aufgenommen. Dort sind die im Einzelfall vorliegenden Anhaltspunkte einzutragen.

(1) Äußere Erscheinung des Kindes/ des Jugendlichen

- Verletzungen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Wachstumsauffälligkeiten
- Der Witterung nicht angemessene oder verschmutzte Kleidung
- Desolate Körperhygiene
- Schlechter Allgemeinzustand
- Entwicklungsverzögerungen im kognitiven und motorischen Bereich
- ...

(2) Verhalten des Kindes/ des Jugendlichen

- Gewalttätige/ sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Auffälliges Essverhalten
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Traurigkeit/Verschlossenheit/Isolation
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Anzeichen von Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch
- Wiederholter Aufenthalt zu nicht altersangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- Häufige Straftaten
- Will partout nicht nach Hause
- ...

(3) Hinweise im familiären Umfeld

- Drogen-, Alkoholkonsum, geistige Verwirrtheit
- Akute psychische Erkrankungen eines Elternteils
- Fehlender Wohnraum, eigenes Bett?
- Obdachlosigkeit, Vermüllung, Dreck
- Fehlende Heizung, Strom, kein fließendes Wasser
- Fehlen von Spielmaterialien
- ...

2.3 Schutzfaktoren/ Hilfskonzept

Ebenso wie es für die Bewertung einer (drohenden) Gefährdung notwendig ist, Risikofaktoren und Anhaltspunkte wahrzunehmen, benötigt man im pädagogischen Alltag eine Sammlung möglicher Schutzfaktoren. Im konkreten Einzelfall kann daraus gemeinsam mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, ggf. auch mit seiner Familie, dem sozialen Umfeld oder den Kolleg/innen des Bezirkssozialdienstes der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst ein Hilfs- bzw. Schutzkonzept erstellt werden.

Schutzfaktoren können beispielsweise sein:

(Sammlung ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- eine verlässliche Bezugsperson (Verwandter, Freund/Freundin, Ansprechpartner im Freizeitbereich, ...)
- helfende Persönlichkeitsmerkmale des Kindes/Jugendlichen
- regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie
- Kind/Jugendliche(r) besucht regelmäßig Freizeitangebote (Jugendhaus, Jugendverband, Sportverein, ...)
- Kind/Jugendliche(r) kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen (verfügt z.B. über ein eigenes Handy)
- Kooperationsbereitschaft der Eltern ist gegeben
- Personen in Helfersystemen, an die sich das Kind wenden kann.

Damit aus vorliegenden Schutzfaktoren ein Hilfskonzept wird, ist es notwendig, gemeinsam mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen (und ggf. auch mit den Eltern) zu besprechen, welche Schutzfaktoren greifen und wie das Kind bzw. der/die Jugendliche oder die Familie diese für sich nutzen können.

2.4 Beispiele für trägerinterne oder sozialraumnahe Angebote

(1) Interne Hilfsangebote

- Elternkontakt suchen: z.B. Elterngespräche, wenn Eltern ihre Kinder zu Kinderangeboten bringen bzw. abholen oder Hausbesuch durch Fachkraft
- Kontakt zum Kind (Augenmerk auf Gespräche)
- Beratungsgespräche bzw. Angebot zur Begleitung
- Terminabsprachen mit dem/der Jugendlichen, Weitervermittlung, Kontakt herstellen zu anderen Stellen mit Rückkopplung (ist er/sie dort auch angekommen?)
- Räume im Jugendhaus für Erstgespräche mit externen Stellen zur Verfügung stellen
- „dranbleiben“
- Handeln im Sinne des Kindes bzw. des/der Jugendlichen
- Mittagsbetreuung
- Einladung in die bestehende Angebote des Jugendhauses, z.B. Ferienbetreuung bzw. Ferienfreizeiten
- Kostengünstige, gegebenenfalls unentgeltliche Angebote im Jugendhaus vorhalten
- Ökumenischer Sozialfond, Caritas Warenkorb, Kleiderkammer usw.
- Möglichkeit schaffen, Teilnahmebeiträge gegebenenfalls auch abzuarbeiten

(2) Sozialraumnahe Angebote/ Möglichkeiten der Weitervermittlung

- Gütersloher Tafel, Warenkorb, Kleiderkammer
- Diakoniefond über die Ortspfarreien
- Sozialfond Bürgerstiftung Lion's Club oder Ortscaritas
- Schuldnerberatung
- Externe Beratungsstellen
- Kompetenzagenturen
- Familienzentren
- große „Sozialarbeiter/innenrunde“ als Möglichkeit zum informellen Austausch
- Arbeitskreise der offenen Türen in den einzelnen Kommunen
- Pro Familia
- Wendepunkt
- Kinderschutzbund
- Kinder- und Jugendtelefon 0800-1110333
- Offener Ganzttag
- Schulsozialarbeit
- Ärzte, Gesundheitswesen
- Gleichstellungsstellen
- Regionalstellen

Sammlungen möglicher Träger, an die Kinder- und Jugendliche bzw. ihre Familien im Rahmen von Kindeswohlgefährdung weiter vermittelt werden können, bestehen für einzelne Kommunen bzw. kreisweit in verschiedenen Veröffentlichungen.

2.5 Der gesetzliche Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, muss dem § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) SGB VIII gefolgt werden:
Dieser lautet wie folgt:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umge-

bung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

....

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungssituation einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anderes abgewendet werden kann.

Das Gesetz beinhaltet rechtliche Vorgaben für hauptberuflich tätige Fachkräfte zur Sicherstellung des Kindeswohls bei Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Weiter bestehen Kooperations- bzw. Dienstvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen/Verbänden zur Gefährdungseinschätzung und Kindeswohlsicherung durch die hauptberuflich tätige Fachkraft sowie zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei hauptberuflicher, neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit.

In der Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Trägern der freien Jugendhilfe über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII sind Handlungsschritte zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung vereinbart.

2.6 Rolle und Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Wird eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, so muss die Fachkraft tätig werden und entsprechend der trägerinternen Vereinbarung zum Vorgehen der Kindeswohlgefährdung handeln. Eine Gefährdungseinschätzung hat im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für das betreffende Kind / den Jugendlichen zu beteiligen.

Der Gesetzgeber hat die Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch freie Träger für die Gefahreneinschätzung verbindlich vorgegeben. Sie verfügt über

- Fachwissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Kinderschutz
- Institutionswissen
- Methodenkompetenz
- Persönliche Eignung

Die Aufgaben der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft sind:

- Unterstützung der Einrichtung bei der Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Begleitung der Einrichtung bei der Einbeziehung von Eltern und Kindern in die Risikoeinschätzung
- Unterstützung der Einrichtung bei der Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

Die insoweit erfahrene Fachkraft wirkt immer nur beratend und wird nicht selbst aktiv im Klärungsprozess tätig. Die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoeinschätzung verbleibt bei der Einrichtung. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist allerdings dafür verantwortlich, dass die Einschätzung auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgt.

Folgende insoweit erfahrene Fachkräfte stehen derzeit neben trägerinternen erfahrenen Fachkräften im Kreis Gütersloh zur Verfügung:

Diakonie Halle
Dipl.-Psych. Petra Gensorowsky
Lettow-Vorbeck-Str. 9
33790 Halle/Westfalen
Tel.: 05201-18470

Diakonie Gütersloh e.V.
Nanni Mauritz/ Petra Hingst
Carl-Bertelsmannstr. 105-107
33332 Gütersloh
Tel.: 05241-98674100

Übergreifend für alle AWO-Einrichtungen:
Anlauf- und Beratungsstelle im Kinderschutzzentrum
Jutta Kuhnenn
Hohenzollernstraße 15
33330 Gütersloh
Tel.: 05241-12025

Caritas Kreis Gütersloh
Dr. Volker Wrusch/ Birgit Kaupmann
Bergstraße 8
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242-40820

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Direkte Wahrnehmung / Meldung durch Mitarbeitende

Kein Fall von
Kindeswohlgefährdung/
z.B. Vernachlässigung

Beratung der Meldung
- mind. Vier-Augen-Prinzip -

Interner
Ablauf-plan

Einschätzung
Gefährdungsrisiko

Vorlage
Protokoll

Notwendigkeit von Unterstützung
(Abwendung von z.B. Vernachlässigung)

Kindeswohl (eventuell)
gefährdet

Kindeswohl
akut gefährdet

Weitervermittlung an
sozialraumnahe
Hilfeangebote

internes
Hilfeangebot
Einrichtung

Einbeziehung insoweit erfahrene
Fachkraft

Umgehende Kontaktaufnahme
zum Regionalteam

Telefonisch erreichbar:
Nord 05201/81450
Ost 05244/927450
West 05247/923550

Bereitschaftsdienst (abends, nachts,
Wochenende, etc.) siehe Handreichung

Bewertung
der Gefährdung

Vorlage
Protokoll

Überprüfung
Hilfeangebot

Vorlage
Verlaufsnotiz

Abwendung der
z.B. Ver-
nachlässigung

Anderer
Prozess

Anderer
Prozess

Vorlage
Verlaufsnotiz

Vorlage Über-
gabeprotokoll

2.8 Handlungsschritte zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Das Schaubild stellt den komplexen Vorgang dar, der ausgelöst wird, wenn innerhalb der Jugendarbeit Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

Diese Anhaltspunkte sind Auslöser für die Vorgehensweisen, die dann einzuhalten sind. Dabei kann es sein, dass die pädagogische Fachkraft selbst Beobachtungen gemacht hat oder dass ihr diese von Ehrenamtlichen geschildert werden. Welche Anhaltspunkte das beispielsweise sein können, ist unter Punkt 2.2. dieser Arbeitshilfe genauer erläutert. Eine Hilfestellung, die eigenen Beobachtungen zu dokumentieren, bietet die Anlage 7.1 (Ablauf- und Beobachtungsdokumentation).

Tauchen bzgl. eines Kindes oder Jugendlichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf, ist die Situation mindestens nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ zu beraten. An dieser Stelle ist für jede Einrichtung ein interner Ablaufplan erforderlich, aus dem hervorgeht, wer der Fachkraft für diese Beratung zur Verfügung steht. Für kleinere Einrichtungen mit nur einer Fachkraft ist es besonders wichtig hier konkrete Absprachen zu treffen.

Die Beratung und Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind zu protokollieren (Anlage 7.2 – Protokoll Fallbesprechung). Von hier aus sind nun vier Wege möglich, die im Schaubild durch die Hintergrundfarbe voneinander zu unterscheiden sind:

1. kein Fall von Kindeswohlgefährdung/z.B. Vernachlässigung - grüner Bereich

Bei der Beratung der Meldung wird deutlich, dass kein Fall von Kindeswohlgefährdung oder Vernachlässigung vorliegt. Dieses Beratungsergebnis ist zu dokumentieren (Anlage 7.2 – Protokoll Fallbesprechung).

Weiteres ist nicht zu veranlassen.

2. Notwendigkeit von Unterstützung/Abwendung von z.B. Vernachlässigung - gelber Bereich

Bei der Beratung der Meldung wird deutlich, dass das Kindeswohl zwar nicht gefährdet ist, aber eine Notwendigkeit von Unterstützung besteht, um Vernachlässigung abzuwenden.

In diesem Fall ist es der nächste Schritt, der Familie Hilfsangebote zu machen. Nach einiger Zeit muss überprüft werden, inwieweit das Hilfsangebot greift. Wird durch das Angebot die Vernachlässigung abgewendet, geht der Prozess in den grünen Bereich über. Greift das Angebot nicht, geht der Prozess in den orangenen Bereich über. Mögliche Schutzfaktoren, aus denen ein individuelles Hilfskonzept erstellt werden kann, werden in Kapitel 2.3. erläutert. Falls es innerhalb der Einrichtung keine passenden Angebote gibt, erfolgt eine Weitervermittlung an sozialraumnahe Hilfsangebote. Beispiele für trägerinterne oder sozialraumnahe Hilfsangebote sind im Kapitel 2.4. aufgeführt.

Die Überprüfung des Hilfsangebots bzw. die Weitervermittlung im Sozialraum sind in der Anlage 7.2 zu dokumentieren.

3. Kindeswohl (eventuell) gefährdet - orangener Bereich

Bei der Beratung der Meldung wird deutlich, dass das Kindeswohl (eventuell) gefährdet ist.

In diesem Fall ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (vgl. Kapitel 2.6.) hinzuzuziehen. Gemeinsam mit ihr wird die Situation erneut beraten und die Gefährdung bewertet. Das Ergebnis dieser gemeinsamen Bewertung ist zu dokumentieren (Anlage 7.2 – Protokoll Fallbesprechung).

Das Ergebnis dieser Beratung kann sein, dass

- kein Fall von Kindeswohlgefährdung/Vernachlässigung vorliegt (Übergang in den grünen Bereich),
- eine Notwendigkeit von Unterstützung zur Abwendung von Vernachlässigung besteht (Übergang in den gelben Bereich),
- ein Fall von akuter Kindeswohlgefährdung vorliegt (Übergang in den roten Bereich).

4. Kindeswohl akut gefährdet - roter Bereich

Bei der Beratung der Meldung wird deutlich, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt.

In diesem Fall ist eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt erforderlich bzw. mit dem Bereitschaftsdienst, falls diese Einschätzung abends, nachts oder am Wochenende erfolgt.

Der jeweiligen Regionalstelle ist die Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII mit dem Mitteilungsbogen Anlage 7.3 unverzüglich mitzuteilen.

3. Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst

3.1 Vorgehen der o.g. Abteilung bei Gefährdungsmeldungen

Das Vorgehen der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in einer Dienstanweisung festgeschrieben. Sie ist eine Handlungsverpflichtung für alle Mitarbeiter/innen der Abteilung.

Die Dienstanweisung schreibt folgendes standardisiertes Vorgehen beim Eingang von Gefährdungsmeldungen vor:

1. Meldung geht ein

- telefonisch
- per Mail
- auf dem Postweg
- im persönlichen Gespräch
- in einer laufenden Hilfe

=> Präsenz/Vertretungsregelung stellt eine sofortige Fallaufnahme sicher!

2. Wissenswertes für die Meldung

• Angaben zu der meldenden Person

In welcher Beziehung steht die meldende Person zum Kind bzw. zu dem/der Jugendlichen? (z.B. Nachbar, Lehrer etc.); Ressourcen?

• Meldungen sind auch anonym möglich

• Sachverhalt:

Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?

Welcher Anlass führt zur heutigen Meldung?

• Angaben zum Kind / Jugendliche / Familie:

Alter des Kindes, Name, Anschrift der Eltern, Sorgerecht...

3. Weiteres Vorgehen:

Es erfolgt gem. des Standardverfahrens des § 8a SGB VIII des Kreis Gütersloh eine kollegiale Beratung, eine Bewertung der Gefährdungsstufe und immer ein Hausbesuch in der Familie.

- in der Regel: angemeldet; aber auch unangemeldet
- Hausbesuche finden je nach Gefährdungsstufe sofort oder innerhalb einer Woche statt
- werden immer mindestens zu zweit ausgeführt
- sie dienen der Überprüfung der häuslichen Situation in den Bereichen
 - Wohnen
 - Gesundheit
 - Gewalt
 - Symptome am Kind bzw. an dem/der Jugendlichen
 - Symptome der Eltern, die auf eine Gefährdung hinweisen könnten
 - Kooperationsbereitschaft/Problemeinsicht
 - und persönlicher Kontakt zum Kind bzw. zu dem/der Jugendlichen

4. Bewertung, Beurteilung und Handlungsschritte bei Gefährdung Gefährdungsstufe A

akut oder unmittelbar physisch und/oder psychisch massiv schädigend bis lebensbedrohend. Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist eine Inobhutnahme/ Herausnahme erforderlich.

Gefährdungsstufe B

mittelfristige physisch und/oder psychisch schädigend

Ist die Familie nicht ausreichend zur Zusammenarbeit bereit (z.B. Annahme einer Hilfe zur Erziehung) und kann die Gefährdung für das Kind nicht abgewendet werden, ist innerhalb von 14 Tagen das Familiengericht einzuschalten.

Gefährdungsstufe C

unzureichende Förderung

Die Fallzuständige Fachkraft bietet Beratung und gegebenenfalls Hilfen zur Erziehung an.

5. Protokoll Hausbesuch

Im Rahmen des Hausbesuches wird nach der Situationseinschätzung unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten ein Protokoll erstellt.

Folgende Kriterien sollten berücksichtigt werden:

Ist aufgrund der aktuellen Situationseinschätzung das Kindeswohl gefährdet?

- ja:
 - Welche Gründe bzw. Risikofaktoren liegen vor?
 - Welche Schutzfaktoren werden – bis zu welchem Zeitpunkt – ergriffen?
 - Welche Ressourcen gibt es und werden in welcher Weise eingesetzt?
 - (z.B. Verwandte, Freundeskreis, ...)
 - Entwicklung eines Schutzkonzeptes mit entsprechenden Absprachen!
 - (z.B. Wahrnehmung von Beratungsterminen, Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt, Anmeldung des Kindes zu bestimmten Angeboten, ...)
- nein:
 - Aus welchen Gründen liegt keine Gefährdung vor?

6. Ausblick – Kooperation

Je nach Ausgangssituation erfolgt die weitere Zusammenarbeit mit der Familie bzw. die Kontrolle der Familie. Dazu gehören z.B.

- Klärung weiterer Sachverhalte
- Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Steuerung des weiteren Fallverlaufs
 - Faktensammlung
 - Entwicklung passgenauer Hilfearrangements (Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII, zum Beispiel familiensystemische Hilfe, Erziehungsbeistandschaft, ...)
- Rückmeldung

7. Abschluss

Das Verfahren gem. § 8a SGB VIII wird erst mit einer kollegialen Beratung abgeschlossen, wenn keine Kindeswohlgefährdung mehr vorliegt.

Jede neue Meldung wird unverzüglich bearbeitet

3.2 Erreichbarkeit der Regionalstellen der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst

Während der Dienstzeiten ist in den drei Regionalstellen über Präsenzdienste die Erreichbarkeit des Jugendamtes sichergestellt. Montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und von 14.00-16.30 und freitags von 8.30 -12.30 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten übernimmt ein Bereitschaftsdienst notwendige Kriseneinsätze. Dieser ist über ein Bereitschaftshandy zu erreichen. Die Telefonnummer ist vertraulich und nur für MitarbeiterInnen bestimmt.

Präsenznummern der drei Regionalstellen/ des Bereitschaftsdienstes:

Regionalstellen	Zuständigkeit	Telefon
Regionalstelle Nord in Hal- le/Westfalen	Borgholzhausen, Halle/Westfalen, Stein- hagen und Werther/Westfalen	05201-81450
Regionalstelle Ost in Rietberg	Rietberg, Schloß Holte und Langenberg	05244-927450
Regionalstelle West in Harsewinkel	Harsewinkel, Versmold und Herzebrock- Clarholz	05247-923550
Bethel OWL – Jugendhilfe Gütersloh	Bereitschaftsdienst (abends, nachts, Wochenende)	Ist im Krisen- fall bei der Polizei zu er- fragen.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Grundsätze des Datenschutzes

Soweit dem Träger der freien Jugendhilfe bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder erfasst werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Anvertraute Daten dürfen nur mit der Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden. Ausnahmen sind die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII. Bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Seele des Kindes dürfen die Daten im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) ebenfalls weitergegeben werden. Teilt jedoch ein Dritter die Beobachtung einer Kindesmisshandlung mit, handelt es sich nicht um Daten, die im Rahmen persönlicher Hilfe anvertraut worden sind.

Bei den freien Trägern ist der Datenschutz durch den Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen durch den öffentlichen Träger mit den freien Trägern zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Für die Mitarbeiter ist es wichtig zu wissen, ob ihr Arbeitgeber eine Dienstanweisung hat und wie im Falle einer Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Handelt der Mitarbeiter entsprechend der Dienstanweisung, so kann er für evtl. Schäden nicht persönlich haftbar gemacht werden. Kommt es zu Unglücken und der Mitarbeiter hat nicht gemäß der Dienstanweisung gehandelt, kann er unter Umständen persönlich haftbar gemacht werden.

Häufig werden Kinderschutz und Datenschutz als Gegensätze wahrgenommen. Gerade in der Kinder- und Jugendarbeit ist dies ein sensibles Thema, da die Weitergabe von Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII von den betroffenen Kindern/Jugendlichen schnell als Vertrauensbruch ausgelegt werden kann. Ist es also im Rahmen einer Gefährdungssituation notwendig, Daten an andere Personen weiterzugeben, sollte dies möglichst mit Einverständnis, nie jedoch ohne das Wissen des Betroffenen erfolgen, gerade wenn es um Jugendliche geht. Die Betroffenen sollen die Vorgänge stets durchschauen können und die Informationsweitergabe kann unter Umständen gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Betroffenen erfolgen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben darüber hinaus die entsprechenden eigenen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

4.2 Relevanz der §§ 8a und 72a SGB VIII für verschiedene Personengruppen

Das Bundeskinderschutzgesetz hat zum 01.01.2012 zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII den § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) eingeführt. Mit dieser Gesetzesregelung greift der Gesetzgeber ein bislang wenig beachtetes Thema auf, Gewalt und sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe durch deren Fachkräfte. Ziel der Einführung ist, dass keine hauptamtlich,

nebenamtlich und ehrenamtlich tätige Person in den Einrichtungen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut ist, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Im Anhang Anlage 7.9 befindet sich eine Auflistung der Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII.

Die pädagogischen Fachkräfte sind an die §§ 8a und 72a SGB VIII gebunden.

Wie aber ist es bei den ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften?

Die Ehren- und Nebenamtlichen spielen eine große Rolle in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und sind dennoch nicht zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages wie Hauptberufliche verpflichtet, es sei denn, dass es sich (zufällig) um Fachkräfte handelt.

Es ist aber wichtig Ehrenamtliche für den Schutz von Kindern zu sensibilisieren und ihnen das notwendige Grundwissen über die Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung zu stellen sowie mögliche Handlungsschritte aufzuzeigen. Sie brauchen Unterstützung, wie sie mit ihrer Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung umzugehen haben und benötigen feste Ansprechpartner, um ihre Wahrnehmung und/ oder akute Kindeswohlgefährdung weiterzuleiten.

An dieser Stelle wird auf die Informationsbroschüre für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit „Kinder schützen“ verwiesen, welche bei der Jugendpflege des Kreises Gütersloh angefordert werden kann.

Entsprechend der Trägervereinbarung ist der Träger verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Der freie Träger ist verpflichtet sich zur Bewertung der Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, sobald diese im pädagogischen Kontext ausgeübt wird, die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten sind die Bewertungskriterien hinsichtlich des Gefährdungspotentials nach Art, Intensität und Dauer zu berücksichtigen. Verweis auf Anlage 7.4.

Bewertungskriterien nach Art:

- Tätigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Bildung im pädagogischen Kontext? Hierarchie- oder Machtverhältnis?
- Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen?
- Altersdifferenz zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Kind/ Jugendlichen? Merkmale wie z.B. junges Alter, Behinderung?

Bewertungskriterien nach Intensität:

- Alleinige oder gemeinsame Gruppenleitung?
- Sozial offener oder geschlossener Kontext hinsichtlich der Räumlichkeit oder der strukturellen Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe? Einzel- oder Gruppenarbeit?
- Grad der Intimität/ Wirken in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen?

Bewertungskriterien nach Dauer:

- Einmalige/ punktuelle/ gelegentliche oder regelmäßige Tätigkeit/ von gewisser Dauer?
- Gruppenkonstellation?

Wird mindestens einmal das Gefährdungspotential „eher Hoch“ bewertet, haben Ehrenamtliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

In der Anlage 7.5 befindet sich zur Orientierung eine Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses ist grundsätzlich immer bei der Beteiligung von neben- oder ehrenamtlich Tätigern an einer Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen anzufordern.

4.3 Verpflichtungserklärung

Der Träger verpflichtet sich, bei spontan und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht mehr möglich ist und die Tätigkeit nach Dauer im Einzelnen und nach Grad des Gefährdungspotentials geprüft ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

Bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen mit Wohnsitz im Ausland, verpflichtet sich der Träger von diesen im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung einzuholen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die Haftungsgrundsätze sind zu beachten.

Die folgende Tabelle dient zur vereinfachten Erfassung für die verschiedenen Anforderung zur Erfüllung der §§ 8a und 72a SGB VIII an pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche Personen.

Personengruppen	Tätigkeiten	§ 8a SGB VIII (verpflichtend)	§ 72a SGB VIII (verpflichtend)
Träger von Einrichtungen (z.B. Jugendzentren) und Diensten (z.B. Jugendberatung, OGS-Angebote...) mit Fachkräften		Ja	Ja
Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte / PraktikantInnen im Anerkennungsjahr		Ja	Ja
Hauptberufliche nicht-pädagogische Fachkräfte	Bei Tätigkeiten der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder bei einem direkten Kontakt zu Minderjährigen ist dem Prüfschema zu folgen	Ja	ja
	Keine Tätigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbarer Kontakt	Nein	Siehe Prüfschema
Nebenberufliche MitarbeiterInnen / Honorarkräfte	mit Fachausbildung u. direktem Kontakt zu Minderjährigen (z.B. Übungsleiter einer Jugendsportgruppe, Honorarkraft in der Übermittag-Betreuung)	Ja	Siehe Prüfschema
	Ohne Fachausbildung ohne direkten Kontakt zu Minderjährigen (z.B. Aushilfe für Büroarbeiten)	Nein	
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen/		Nein	Siehe Prüfschema
Bundesfreiwilligendienstleistenden/TeilnehmerInnen im FSJ oder FÖJ/kurzzeitige PraktikantInnen		Nein	Ja

5. Perspektive im Kreis Gütersloh

5.1. Angebote des Fachdienstes Jugendpflege im Kreis Gütersloh

Auch durch noch so perfekte Systeme und Abläufe können Kindeswohlgefährdungen nicht ausgeschlossen und verhindert werden. Aber die Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können und müssen sich gemeinsam dafür einsetzen, dass Gefährdungen seltener vorkommen und früher erkannt werden.

Deswegen sieht sich der Fachdienst Jugendpflege im Kreis Gütersloh verpflichtet,

- jährlich Auswertungstreffen (QZ §8a/ Wirksamkeitsdialog) für die hauptberuflichen Fachkräfte der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit anzubieten;
- gemeinsam mit den freien Trägern Fortbildungsbedarfe abzustimmen;
- die festgeschriebenen Verfahrensabläufe fortlaufend zu überprüfen und gemeinsam weiterzuentwickeln;
- Fortbildungen zu Thema Kindesschutz bei Bedarf in einem regelmäßigen Turnus mindestens alle drei Jahre anzubieten;
- jährlich eine Informationsveranstaltung für alle Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen, um vor allem die vielen Ehrenamtlichen, die sich in diesem Feld engagieren, für dieses Thema zu sensibilisieren und über mögliche Handlungsschritte informieren und
- im Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Gütersloh für alle Anbieter/innen von JugendleiterInnen-Schulungen das Thema Kindesschutz als notwendigen Schulungsinhalt festzuschreiben.

6. Literaturempfehlungen

Arbeitsgruppe katholische Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit NRW	Handreichung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII und des § 72a SGB VIII für Träger, Vorstände, Leitungs- und Fachkräfte in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit (Aachen u.a. 2007)
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	Kinder schützen – Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) September 2012
Deutsches Jugendinstitut e.V.	Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz - empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII München 2012)
ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.	Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe (Münster 2006)
Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen	Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII (Münster 2012)
Kinderschutz-Zentrum Berlin	Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen (10. Auflage Berlin 2009)
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.	Kinder schützen, Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum BKiSchuG für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit (Hannover 2012)
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit u.a.	Gewalt gegen Kinder Leitfaden zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation in Niedersachsen
Deutscher Bundesjugendring	Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene (Berlin 2012)
Kreis Gütersloh Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst	Trägervereinbarung 2013
Ulrich Deinet, Benedikt Sturzenhecker	Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage
Kreis Gütersloh	Kinder schützen - Informationsbroschüre für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit 2013

7. Anlagen

- 7.1 Ablauf- und Dokumentationsbogen Jugendzentrum
- 7.2 Protokoll Fallbesprechung
- 7.3 Übergabebogen/ Mitteilung gem. § 8a SGB VIII
- 7.4 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen
- 7.5 Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten
- 7.6 Antragsformular auf das erweiterte Führungszeugnis
- 7.7 Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- 7.8 Verpflichtungserklärung
- 7.9 Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII

Anlage 7.1

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII Ablauf- und Dokumentationsbogen des JZ

Jugendzentrum.....

Bei einem akuten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
(d.h. es muss noch am gleichen Tag gehandelt werden, weil der/ die Betroffene nicht mehr
nach Hause kann oder massiv gefährdet ist)
Ist dieser Bogen zu beachten und die nachfolgende Seite vollständig auszufüllen

Wichtige Nummern im Ernstfall

Werktags Jugendamt Regionalstelle	
Abends, nachts oder am Wochenende Bereitschaftsdienst Bethel OWL- Jugendhilfe Gütersloh (vertraulich!!!)	Im Krisenfall bei der Polizei erfragen
Die KollegInnen vom Jugendamt oder des Bereitschaftsdienstes sind, nach eurem Bericht der Situation, verantwortlich und werden den Fall vor Ort übernehmen. Bitte immer anrufen!!!	

Telefonnummern für verschiedene andere Situationen

In der Woche Polizeidienststelle der Gemeinde	
Abends, nachts und an den Wochenenden Polizeiinspektion	
Ordnungsamt der Gemeinde	
Notruf der Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Krankenwagen	112
Giftnotruf	0228-19240

Dokumentationsbogen

Persönliche Daten		
Name des Kindes/ Jugendlichen:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:		
Telefonnummer:		
Sorgeberechtigte:		

Beschreibung des Vorfalls/ der Situation		
Datum:	Uhrzeit:	Ort des Vorfalls
Beteiligte Personen bei dem Vorfall:	Name, Adresse:	Telefonnummer:
Kurzbericht: Was ist passiert?		
Beurteilung und Konsequenzen: Wie beurteilst du die Situation? Welche Maßnahmen hast du ergriffen		
Ergebnis kollegialer Beratung:		
Wer wurde in den Fall zusätzlich involviert? Eltern, Polizei, Ordnungsamt, Angehörige, Freunde?	Name	Telefonnummer

Datum und Uhrzeit: _____ Protokollant: _____

- Seite 2 -

Anlage 7.2

Protokoll und Fallbesprechung

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____
 Anschrift / Tel.: _____
 Sorgeberechtigt: _____

TeilnehmerInnen: _____

Sachverhalt / Beobachtung:	
Fachliche Einschätzung der Gefährdung:	
Schutzfaktoren des Kindes/ Jugendlichen:	
Ressourcen:	
Vereinbarungen:	

Ort, Datum

Fachkraft der Einrichtung der Jugendarbeit

Insoweit erfahrene Fachkraft

2. Fachkraft Jugendarbeit

Anlage 7.3

(zuständiges Jugendamt oder Regionalstelle):

Mitteilung gem. § 8a SGB VIII
Seite 1

Übergabebogen

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII:

Name des Trägers:	Datum:
meldende Fachkraft:	Tel.:

in Bezug auf das Kind, die Jugendliche, den Jugendlichen

Name	Vorname	Geburtsdatum / Alter
Straße, Haus Nr.	PLZ, Ort	ggf. Tel.-Nr.

Eltern / Bezugspersonen

Stellung zum Kind/ Jugendlichen	Name:	Alter:

Verdacht auf:

Vernachlässigung	☐	häusliche Gewalt (z.B. zwischen Eltern)	☐
Misshandlung: körperlich ☐ , seelisch	☐	Autonomiekonflikt	☐
Verwahrlosung	☐	(Cyber)- Mobbing	☐
sexualisierte Gewalt	☐		

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft
Frau / Herrn : erfolgte in der Beratung am :

Eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft konnte
bisher nicht erfolgen, da es sich um die Meldung einer **akuten** Kindeswohlgefährdung handelt ☐
Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Erziehungsberechtigten sind über die Weitergabe dieser Gefährdungseinschätzung informiert ☐ nicht informiert ☐

Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Kooperation
ist vorhanden ☐ nicht vorhanden ☐

Beschreibung der Gefährdungsmomente und Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

- Was ist wann, wo, wie, wie oft, wann zuletzt passiert? (ggf. Protokolle, Aufzeichnungen beifügen)
- Was hat sich verändert / ist auffällig am Verhalten des Kindes / Jugendlichen? seit wann ?
- Was hat das Kind geäußert, gemalt, gespielt?
- Wer hat was, wann und wie mitgeteilt?
- gibt es eine Vermutung, wer als Täter / Täterin in Frage kommt?
- Welche Erklärungen für das Verhalten / die Äußerungen des Kindes sind außerdem möglich
- handelt es sich um eigene Beobachtungen und Wahrnehmungen ☐
oder um Vermutungen und Interpretationen? ☐

Welche Hilfen wurden bisher angeboten?

Welche Hilfen wurden von den Erziehungsberechtigten angenommen?

Welche Wirkung wurde durch die Hilfen erzielt?

Welche Hilfen sind aus Sicht des freien Trägers weiterhin erforderlich?

Welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen wurden getroffen?

Mitteilung gem. § 8a SGB
VIII
Seite 3

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung in der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Sonstige wichtige Mitteilungen:

Ort :

Datum:

Unterschrift: Fachkraft

Unterschrift: Trägervertreter

Unterschrift: Insoweit erfahrene Fachkraft

Anlage 7.4

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Wird das Gefährdungspotential „eher Hoch“ bewertet, haben Ehrenamtliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Tätigkeit:				
Kinder/ Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		Ja		Nein
	Bei Ja bitte weiter bewerten		Bei Nein keine weitere Bewertung notwendig	
Bewertungskriterien des möglichen Gefährdungspotentials	Eher Gering		Eher Hoch	
Art:				
Vertrauensverhältnis				
Hierarchie-/ Machtverhältnis				
Altersdifferenz				
Risikofaktoren des Kindes/ Verletzlichkeit (z.B. Behinderung, starke emotionale Bedürftigkeit)				
Intensität				
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen				
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/ Jugendlicher				
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel				
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten				
Grad an Intimität des Kontaktes/ Wirken in die Privatsphäre				
Dauer				
Zeitlicher Umfang				
Regelmäßigkeit				
Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein
Begründung:				

Quelle :
Empfehlung der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G5)

Anlage 7.5

Empfehlung/ Orientierungshilfe zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/In	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorge-

SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. § 8a SGB VIII
ARBEITSHILFE FÜR DIE UMSETZUNG IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IM KREIS GÜTERSLOH

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
			schlagen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden- Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Anlage 7.6

Antragsformular auf das erweiterte Führungszeugnis

Frau / Herr (Name und Anschrift des Beschäftigten/Praktikanten/Ehrenamtlichen)

Bestätigung der Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

☐

O.g. soll ab _____ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden/ ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Die Einstellung/ Weiterbeschäftigung erfolgt unter Voraussetzung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - wird dieses hiermit beantragt.

☐

O.g. ist für eine ehrenamtliche Tätigkeit/ mit oder ohne Aufwandsbeschäftigung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist **kostenlos**.

Die Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeit steht unter Voraussetzung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - wird dieses hiermit beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel, Unterschrift

Anlage 7.7

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse des Trägers

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Erklärung zur Speicherung der erhobenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis Kein Eintrag nach § 72a SGB VIII	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a(5) SGB VIII ist eine Weiterleitung der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Anlage 7.8

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger der freien Jugendhilfe über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Ehrenamtlichen/ Nebenberuflich Tätigen

Quelle :

Empfehlung der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G5)

Anlage 7.9

Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	<u>Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht</u>
§ 174	<u>Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen</u>
§ 174a	<u>Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen</u>
§ 174b	<u>Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung</u>
§ 174c	<u>Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses</u>
§ 176	<u>Sexueller Missbrauch von Kindern</u>
§ 176a	<u>Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern</u>
§ 176b	<u>Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge</u>
§ 177	<u>Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung</u>
§ 178	<u>Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge</u>
§ 179	<u>Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen</u>
§ 180	<u>Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger</u>
§ 180a	<u>Ausbeutung von Prostituierten</u>
§ 181a	<u>Zuhälterei</u>
§ 182	<u>Sexueller Missbrauch von Jugendlichen</u>
§ 183	<u>Exhibitionistische Handlungen</u>
§ 183a	<u>Erregung öffentlichen Ärgernisses</u>
§ 184	<u>Verbreitung pornographischer Schriften</u>
§ 184a	<u>Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften</u>
§ 184b	<u>Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften</u>
§ 184c	<u>Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften</u>
§ 184d	<u>Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele- dienste</u>
§ 184e	<u>Ausübung der verbotenen Prostitution</u>
§ 184f	<u>Jugendgefährdende Prostitution</u>
§ 225	<u>Misshandlung von Schutzbefohlenen</u>
§ 232	<u>Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung</u>
§ 233	<u>Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft</u>
§ 233a	<u>Förderung des Menschenhandels</u>
§ 234	<u>Menschenraub</u>
§ 235	<u>Entziehung Minderjähriger</u>
§ 236	<u>Kinderhandel</u>

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung
Jugend
Fachdienst Jugendpflege

Ansprechpartnerin: Barbara Grube
05244 - 9274523
Barbara.Grube@gt-net.de

Informationen natürlich auch online:
http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/Arbeitshilfe_8a.pdf

Foto: Petair/Fotolia.com

Stand: August 2016